

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
rk.caj@parl.admin.ch

An  
die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden,  
Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

20. Oktober 2016

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**10.519 Parlamentarische Initiative. Modifizierung von Artikel 53 StGB - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative 10.519 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2016 einen Vorentwurf zur Änderung der Bestimmung über die Wiedergutmachung im Strafrecht angenommen. Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **3. Februar 2017**.

Es sind Fälle bekannt geworden, die den Eindruck aufkommen liessen, dass die Anwendung von Artikel 53 des Strafgesetzbuchs (StGB) einem „Freikauf von Strafe“ gleichkomme. Dies führt zur Feststellung, dass Artikel 53 StGB in gewissen Fällen nicht im wohlverstandenen Sinn angewandt wird. Als Reaktion darauf gab es Bestrebungen, die fragliche Bestimmung ganz aus dem StGB zu streichen. Das Parlament hat aber einen entsprechenden Vorstoss im Jahr 2012 abgelehnt. Die Kommission schlägt daher einen engeren Anwendungsbereich der Bestimmung vor. So soll die geltende Obergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe gesenkt werden. Die Kommission stellt zwei Varianten zur Diskussion. Nach einer Mehrheit der Kommission soll eine Wiedergutmachung nur noch möglich sein, wenn als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Frage kommt (Variante 1). Eine Minderheit der Kommission möchte die Obergrenze noch stärker absenken und zwar auf eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse (Variante 2). Unabhängig von den beiden Varianten muss der Täter überdies den Sachverhalt eingestehen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#PK> oder  
<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk>

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz unterstützt.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, elektronisch einzureichen (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[gilbert.mauron@bj.admin.ch](mailto:gilbert.mauron@bj.admin.ch)

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der RK-N Frau Simone Peter (058 322 97 47) sowie seitens des Bundesamtes für Justiz (BJ) Herr Gilbert Mauron (058 462 78 02) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Jean Christophe Schwaab  
Kommissionspräsident